

Mittheilung des Senats

vom 22. Mai 1885.

1. Richterwahl.

Der Senat zu Hamburg hat den Landgerichtsdirektor Dr. Bartels zum Rath am hanseatischen Oberlandesgericht erwählt und in Folge dessen die Justizverwaltungscommission die Versetzung des Richters Schupp aus dem Amtsgericht Bremen in das Landgericht und die Versetzung des Richters Dr. Donandt aus dem Amtsgericht Bremerhaven in das Amtsgericht Bremen beschlossen. Die demnach bei dem Amtsgericht Bremerhaven eintretende Vakanz erfordert die Wahl eines Richters am Amtsgericht Bremerhaven, und ersucht daher der Senat die Bürgerschaft, drei Wahlmänner und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte für den Wahlausschuß zu wählen und dem Senat namhaft zu machen.

2. Landaustausch in Warthurn.

3. Bahnhofsumbau.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 20. d. Mts. bei.

4. Kosten der Reichstagswahlen.

Indem der Senat den beifolgenden Bericht der Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter der Bürgerschaft mittheilt, bemerkt er, daß er im Hinblick auf die Vorschriften des Reichsgesetzes mit der Fortsetzung des bisher beobachteten Verfahrens sich nicht einverstanden erklären kann. Hinsichtlich der Vergangenheit glaubt der Senat den Gegenstand auf sich beruhen lassen zu sollen.

Anlage.

Bericht.

Während bekanntlich in Gemäßheit der gesetzlichen Regelung des Verfahrens bei den Wahlen zur Bürgerschaft die aus diesem Wahlverfahren sowohl in der Stadt Bremen als in den Landgemeinden und Hafenstädten erwachsenden Kosten staatsseitig aus dem Spezialbudget der berichtenden Deputation bestritten werden, findet sich in betreff der Reichstagswahl nach dem strikten Wortlaut des Reichsgesetzes ein anderes Verfahren vorgeschrieben. Der § 16 des Wahlgesetzes für den Reichstag d. d. 31. Mai 1869 lautet:

„Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.“

Hiernach würde, insoweit es sich um die Wahlbezirke des Landgebiets und der beiden Hafenstädte handelt, ein verhältnismäßig nur geringer Theil der durch die dortigen Wahlhandlungen und deren Vorbereitungen erwachsenden Kosten aus Staatsmitteln, der bei weitem größere Theil dieser Kosten aus den betreffenden Gemeindefassen zu bestreiten sein. Zu den Kosten der letzteren Art gehören namentlich alle Ausgaben für Aufstellung der Wählerlisten, für Insertionen und für die Wahltermine bezw. Beköstigung der Wahlvorstände.

Wenn dennoch bei den bis jetzt stattgefundenen Reichstagswahlen die Deputation keinen Anstand genommen hat, auf regelmäßig wiederholtes Ansuchen der Gemeinden des Landgebiets und der Hafenstädte denselben auch diese letztgedachten, sich für jede Wahl im ganzen auf durchschnittlich M. 845 belaufenden Kosten aus dem ihr budgetmäßig bewilligten Fonds für Reichstagswahlen zu erstatten, so hat dieselbe solches wesentlich im Hinblick auf unsere, den Voraussetzungen des Reichsgesetzes schwerlich entsprechenden eigenartigen Verhältnisse, namentlich auch auf den Umstand, daß bis jetzt im Landgebiet die Wahlbezirke und die Gemeinden sich nicht deckten, verantworten zu können geglaubt.

Da jedoch die Deputation auch mit Rücksicht auf die zu erwartende Änderung jener Sachlage im Landgebiet Bedenken trägt, ohne ausdrückliche höhere Genehmigung dieses ihr seitheriges Verfahren in Zukunft fortzusetzen, so erlaubt sie sich hiermit zugleich mit nachträglicher Genehmigung der in Frage stehenden seitherigen Zahlungen eine Entscheidung darüber zu beantragen,

ob bei Erstattung der durch künftige Reichstagswahlen verursachten Kosten in betreff der beiden Hafenstädte und der Gemeinden des Landgebiets nach gleichen Grundsätzen wie rücksichtlich der Stadtgemeinde Bremen verfahren werden darf.

(gez.) **Tetens.**

(gez.) **E. F. Grifede.**

Mittheilung des Senats

vom 26. Mai 1885.

Budget für das Jahr 1885/86.

Der Senat genehmigt das Budget so wie es von der Bürgerschaft abgeändert worden ist mit den Spezialtats. Er hat danach das Budget in der Anlage mit den nummehr maßgebenden Ziffern aufstellen lassen und dabei nur folgende Änderungen, welche der Bürgerschaft genehm sein werden, angeordnet.

Wie sich aus der Abrechnung der Generalkasse für das erste Quartal d. J. ergeben wird, sind von den dem Straßenbau für die Straße an der Gasanstalt bewilligten M. 6550 und den Einzahlungen im Betrage von M. 8536,06 am 1. April d. J. M. 6294,62 zur Verfügung geblieben. Ebenso blieben von der zweiten Rate für den Schulbau in der westlichen Vorstadt, M. 40 000, am 1. April noch M. 27 144,27 zur Verfügung. Um eine besondere Restverwaltung für das Quartal zu vermeiden, sind diese beiden Restsummen auf das Budget des laufenden Jahres, Außerord. Ausgaben Kap. I. Pos. 1 und 3, übertragen worden. Das Defizit vermehrt sich um den entsprechenden Betrag, wogegen der verfügbare Theil des Reservefonds vom 1. April d. J. um die gleiche Summe sich höher stellt.

Sodann hat der Senat die M. 5000, welche nachträglich der Hafen-deputation für den Anschluß der Hafenanlagen in Bremerhaven an die Wasserleitung bewilligt worden sind, unter Außerord. Ausgaben Kap. II. No. 3 einstellen lassen.

Der Senat genehmigt den Antrag der Quartierdeputation, betreffend Anstellung eines Kanzlisten und Wegfall einer Schreiberstelle und ertheilt auch seinerseits der Baudeputation die S. 39 erbetene Ermächtigung. Ebenso ist er mit der eventuellen Übertragung des für die Martinischule bewilligten Fonds auf den Ausgabenetat 59 einverstanden.

Hinsichtlich des Prozentsatzes der im laufenden Rechnungsjahre zu erhebenden Einkommensteuer und Wassersteuer hat der Senat bereits durch Verkündung der betreffenden Gesetze seine Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Bürgerschaft zu erkennen gegeben.

Schließlich bemerkt er, daß er die Steuerdeputation angewiesen hat, künftig in den Etat der Einnahmen des Generalsteueramts den Anschlag der Einnahme aus Gebühren für Zwangsvollstreckungen, welche das Amt für sich oder für andere Behörden ausführt, als besonderen Posten aufzunehmen. Die exekutivisch eingezogenen Beträge selbst können nicht auf diesen Etat verrechnet werden.